

FRIEDHOFSORDNUNG

1. Im Friedhof ist auf Sauberkeit zu achten. Das Wegwerfen von Kerzenresten, Blumen, Papier etc. ist verboten. Der Abfall ist an den vorgesehenen Müllablagerungsplätzen zu entsorgen.
2. Die Grabgebühr ist jährlich nach Vorschreibung zu bezahlen. Nach dreijährigem Zahlungsrückstand geht der Anspruch auf das Grab verloren. Es kann dann von der Friedhofsverwaltung neu vergeben werden.
3. Vor Beginn von Steinmetzarbeiten ist in der Pfarrkanzlei oder bei der Friedhofsverwaltung vorzusprechen. An den bei unseren Verhältnissen entsprechenden Ausmaßen (im alten Friedhof 60/120 cm; im „neuen Friedhof“ 80/120 cm) ist festzuhalten; bei Nichtbeachtung können Grabeinfassung und Grabstein zurückgewiesen werden.
4. Grabmäler auf dem geweihten Friedhof sollen Zeichen der christlichen Hoffnung sein. Das Kreuz als Zeichen unserer Erlösung sollte auf keinem Grab fehlen.
5. Der Grabnutzer ist für die Sicherheit und Pflege des Grabes verantwortlich. Unfallsichere Verankerung! Prüfung durch den Grabnutzer! Der Grabnutzer haftet im Schadensfall! Die Einfassungen sind nach jahreszeitlich bedingten Niveauveränderungen (durch Frost etc.) wieder auszurichten.
6. Vor Auflassen eines Grabes oder einer Urnennische ist mit der Friedhofsverwaltung bzw. mit dem Pfarrbüro Rücksprache zu halten. Die Kosten für das Auflassen der Grabstelle sind vom Grabnutzer zu tragen.
7. Der Rasen in den Gräberfeldern muss erhalten bleiben. Daher ist es verboten, außerhalb der Gehwege Kies aufzuschütten. Es dürfen keine Koniferen oder Sträucher außerhalb der Grabsteineinfassung gepflanzt werden.
8. Tiere sind im Friedhof nicht gestattet (ausgenommen Assistenzhunde).
9. Im Winter ist die Friedhofsverwaltung nur für die Räumung der Hauptwege zuständig. Für das Betreten aller anderen Wege und Flächen wird von der Friedhofsverwaltung keine Haftung übernommen. Aus Sicherheitsgründen erfolgte Sperren von Wegen (Dachlawinen, Sturzgefahr wegen Vereisung, ...) müssen unbedingt beachtet und befolgt und dürfen nicht entfernt werden.
10. Das Wegnehmen von Grablaternen, Kerzen und Blumen durch Unbefugte ist Diebstahl und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Für die Friedhofsverwaltung: Abtenau, 20. Mai 2021



Pfarrprovisor P. Virgil Steindlmüller OSB